



Ansprechpartner/in Melanie Niermeyer
Telefon 0571/83786-12
Telefax 0571/83786-85
E-Mail melanie.niermeyer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 06.11.2025
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
63.03.01.02/U 363

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde:	Borgholzhausen
Kreis:	Gütersloh
Gemarkung:	Loxten
Flur:	8
Flurstück:	404 tlw.
mit einer Größe von:	19.500 m²
zur Änderung der Nutzungsart in:	Arboretum/Waldpark

Kompensationsflächen

in der Gemeinde:	Borgholzhausen
Kreis:	Gütersloh
Gemarkung:	Loxten
Flure + Flurstücke:	Flur 8, Flurstück 806 tlw.
	Flur 36, Flurstück 52 tlw.
mit einer Größe von:	18.553 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Umwandlung der durch Kalamität vorgeschädigten Waldfläche in eine Parkanlage mit Bäumen, die weitgehend unversiegelt bleibt, ergibt keine Hinweise auf eine weitergehende Prüfungsnotwendigkeit oder Gefährdung von Schutzgütern.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Ina Bormann